



SATZUNG
D E R
ABTEILUNG TENNIS
vom Februar 1984



§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Untermeitingen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Untermeitingen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Abteilung Tennis im Sportverein Untermeitingen e.V. wurde am 19.05.1983 gegründet.
4. Der Zweck der Abteilung Tennis ist die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer der Abteilung Tennis beitrifft, muss zugleich Mitglied des SVU werden. Die Satzung des Vereins und die Satzung der Abteilung sind Grundlagen der Vereinsarbeit.
3. Die Mitgliederzahl der Abteilung Tennis unterliegt keiner Beschränkung, soweit dies mit der Anzahl der Plätze zu vereinbaren ist.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilung Tennis ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss.
5. Die Aufnahme kann vom Ausschuss aus triftigen Gründen verweigert werden, die Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden.
6. Die Aufnahme wird erst gültig, wenn die Beitrittserklärung vom Abteilungsleiter bestätigt ist und wenn der auf der Beitrittserklärung ausgewiesene Betrag eingegangen ist.
7. Die Spielberechtigung tritt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr, des 1. Jahresbeitrages und evtl. sonstiger mit der Aufnahme in Verbindung stehender Abgaben sowie nach Aushändigung des Mitgliedausweises ein.

§ 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Andernfalls ist der Beitrag, der für das kommende Jahr Gültigkeit hat, zu bezahlen.
3. Ein Ausscheiden aus der Abteilung während des Jahres rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder Erlass evtl. noch offestehender Beitragsforderungen.
4. Der Austritt aus der Abteilung berührt die Mitgliedschaft des SVU nicht. Die Kündigung muss ausdrücklich enthalten, ob nur die Abteilungsmitgliedschaft oder auch die Mitgliedschaft beim SVU gelöst werden soll.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung aus der Abteilung, von der Vorstandschaft des SVU aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussmitteilung muss schriftlich erfolgen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlussbescheides an, schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Abteilungsausschuss/Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 M A ß R E G E L U N G E N

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spiel- und Platzordnung, gegen Anordnungen der Vereinsführung oder Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- angemessene Geldbuße (z.B. Verstoß gegen Gastspielerregelung),
- zeitlich begrenztes Spielverbot.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 B E I T R Ä G E

1. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 5.4. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag wird mit Einzugsermächtigung eingezogen.

2. In besonderen Fällen kann der Ausschuss eine Herabsetzung des Beitrages beschließen.

3. Der Beitrag an den SVU ist im Jahresbeitrag der Abteilung Tennis nicht enthalten.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Beitragsgruppen

- Erwachsene
- Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen ohne Einkommen
- Auszubildende über 18 Jahre
- Kinder und Jugendliche

6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Abteilungsleitung verliehen und ist beitragsfrei.

§ 6 R E C H T E D E R M I T G L I E D E R

Jedes Mitglied hat das Recht

- zur Ausübung des Tennissports entsprechend der Spiel- und Platzordnung,
- zur Benützung der Tennisanlagen und des Sportheimes mit allen Einrichtungen,
- zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung, soweit Volljährigkeit im Sinne der SVU-Satzung (**ab 16. Lebensjahr**) besteht und der Mitgliedsbeitrag der entsprechenden Beitragsgruppe entrichtet wird. (**Redaktionelle Änderung gem. BLSV vom Dez. 2013**)

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- den Beitrag pünktlich zum 1. April jeden Jahres zu entrichten,
- volle Ersatzleistung für Beschädigung am Vereinseigentum zu leisten,
- die Spiel- und Platzordnung zu beachten,
- den Anweisungen der Vereinsleitung und Abteilungsleitung zu folgen,
- die Vereinsinteressen zu wahren,
- festgelegte Arbeitsstunden entweder durch Arbeitsleistung oder durch Entgelt abzuleisten.

§ 8 SPIEL-, PLATZ-, GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Spiel-, Platz- und Geschäftsordnung wird vom Ausschuss beschlossen, muss jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung nachvollzogen werden. Sie wird gesondert erstellt, ist jedoch Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Spiel-, Platz- und Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder statt. Die Mitteilung erfolgt spätestens 8 Tage vor Versammlungstermin. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen einzuberufen, wenn es
 - der Ausschuss beschließt,
 - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten weniger als zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend und somit eine Abstimmung nicht möglich sein, so kann die Satzungsänderung bei der nächsten Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 ABTEILUNGSORGANE

1. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem

- Abteilungsleiter,
- stellvertretender Abteilungsleiter.

Beide sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen selbständig zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Abteilungsleiter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Abteilungsleiters ausüben.

- Kassierer bzw. dessen Stellvertreter,
- Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter,
- Sportwart (Breiten- und Wettkampfsport) bzw. dessen Stellvertreter
- Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter,
- Pressewart bzw. dessen Stellvertreter,

2. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung und mind. drei weiteren Ausschussmitgliedern (Beisitzern). Der Ausschuss berät und beschließt gemeinsam in allen Abteilungsangelegenheiten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

Finanzielle Verbindlichkeiten oder Maßnahmen, die den SVU belasten, können nur mit Zustimmung des Vorstandes des SVU beschlossen werden. Die Abteilungsleitung hat den Vorstand des SVU über die Arbeit in der Abteilung laufend zu unterrichten.

11 HAFTUNG

Die Abteilung übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge und sonstiges Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 12 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, dessen Ausfertigung vom Versammlungsleiter und von dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 WAHLEN

Die Mitglieder der Abteilungsorgane werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis deren Nachfolger gewählt sind. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Ausschuss eine Vertretung bis zur Neuwahl bestimmen.

§ 14 KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG

Die Konten sind durch den Kassenwart zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern nachzuweisen. Finanzielle Verbindlichkeiten können nur mit Zustimmung des SVU (Vorstand) eingegangen werden.

Die Kasse der Abteilung ist jährlich von der Kassenprüfung des SVU zu überprüfen.

§ 15 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Abteilung" stehen.

Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von 9/10 der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie unterbleibt, wenn sich mindestens 10 Mitglieder bereit erklären, die Abteilung weiterzuführen.

Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung dem SVU zu.

Untermeitingen, Februar 1984

gez.

Eugen Reiter
1. Vorsitzender SVU

gez.

Franz Niemann
Abteilungsleiter Tennis

F.d.R.d.A. 01. Oktober 2023

Heidi Behnke
Abteilungsleiterin Tennis